

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ausleben
(Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 und der §§ 1, 4, und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Ausleben wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 430 v.H. |

2. für die Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2021.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausleben, 07.12.2020



Schmidt
Bürgermeister

